

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-10956 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/76-Pr.2/90

Wien, 4. Mai 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

5070/AB
1990 -05- 07
zu 5125/J

Parlament
W i e n

1017

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Kollegen vom 7. März 1990, Nr. 5125/J, betreffend die Mehrwertsteuerbelastung beim KFZ-Leasing, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Zur Umsatzsteuerbemessungsgrundlage gehört gemäß § 4 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz 1972 grundsätzlich alles, was der Leistungsempfänger aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten. Zum Entgelt gehören somit auch Zinsen, die der Käufer im Zusammenhang mit dem Kauf einer Ware aufwenden muß. Eine Zerlegung des Entgelts in einen Teil für die Lieferung, und in einen Teil für ein Kreditgeschäft ist nicht zulässig. Daher kann der in Leasingraten enthaltene Zinsenanteil nicht von der Umsatzsteuer befreit werden.

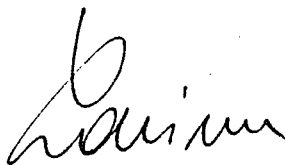
Zu 2.:

Der Leasinggeber ist umsatzsteuerrechtlich einem Händler, der dem Kunden selbst einen Kredit gewährt und diesem die Zinsen im Rahmen des Kaufpreises anlastet, gleichgestellt. Eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Zinsen beim KFZ-Leasing würde eine Wettbewerbsverzerrung zuungunsten des Handels bedeuten.

- 2 -

Zu 3.:

Die Umsatzbesteuerung des in der Leasingrate enthaltenen Zinsenanteils als Teil des Entgelts widerspricht nicht der in der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern vorgesehenen Regelung über die Umsatzsteuerbemessungsgrundlage.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. G. Müller'.